

# ESA stellt Vertragsverletzungsverfahren wegen Diskriminierung von Grenzgängern ein

**In einer Pressemitteilung erklärte die Efta-Überwachungsbehörde jüngst, dass das Vertragsverletzungsverfahren gegen Liechtenstein wegen diskriminierender Regelungen gegen teilzeiterwerbstätige Grenzgänger im AHV-Gesetz eingestellt worden sei.**

Tansel Terzioglu, Brüssel

Der Grund dafür ist, dass die liechtensteinische Regierung im Juli eine Abänderung der Verordnung zu diesem Gesetz vorgenommen hat, die eine Gleichstellung der teilzeiterwerbstätigen Grenzgänger mit den in Liechtenstein wohnhaften Teilzeitbeschäftigten sicherstellt. Da diese Gesetzesanpassung rückwirkend bis 2001 be-

schlossen wurde, sieht die EFTA-Überwachungsbehörde keinen Grund mehr, das im Dezember 2008 aufgrund einer formellen Beschwerde eines österreichischen Grenzgängers eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren weiterzuverfolgen.

**Niedrigere Pensionen für Grenzgänger**  
Bis zur Abänderung im vergangenen Juli sah die Regelung vor, dass bei Grenzgängern, die in Liechtenstein einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, die Beitragsdauer gemäss der pro Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstundenanzahl angerechnet wird, während in der gleichen Situation bei Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein die Anrechnung für jedes Kalenderjahr in Monaten erfolgte. Dies hatte im Endeffekt zur Folge, dass Grenzgänger viel weniger Versicherungszei-

ten zusammenbekommen haben, was zu einer viel niedrigeren Pension führte als bei Personen in der gleichen Situation, die ihren Wohnsitz in Liechtenstein hatten. Die liechtensteinische Regierung konnte keine sachlichen Gründe für eine Differenzierung anführen und musste in der Folge die Verordnung entsprechend anpassen.

Laut einer Meldung des liechtensteinischen Presseamtes erfolgt bei Personen vor dem Rentenbezug die Korrektur der Beitragsdauer von Amtes wegen im Rentenfall oder aber dann, wenn diese einen Auszug aus dem individuellen Konto beantragen. Personen, die bereits eine Rente beziehen, müssen jedoch aus technischen Gründen einen Antrag auf Korrektur stellen. Eine Nachzahlung einer höheren Rente ist nur innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist möglich.

Die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten haben in der Zwischenzeit sämtliche in Frage kommenden Rentnerinnen und Rentner angeschrieben, um sie auf die Möglichkeit der Antragstellung aufmerksam zu machen.

«Per 26.10.2009 haben wir 2858 Anträge von Rentnern erhalten, die wünschen, dass ihre Rentenberechnung überprüft wird», erklärte AHV-Direktor Walter Kaufmann auf Anfrage. Diese Zahl stehe im Verhältnis zu 14 629 Altersrenten und 2277 IV-Renten. «In zirka zwei Dritteln der Fälle wird die Rechtsneuerung wohl nicht zu Änderungen der Rente führen. In rund einem Drittel der Fälle sind Rentenerhöhungen denkbar. Alle diese Fälle müssen aber manuell gesichtet werden», betonte Kaufmann, der damit rechnet, dass es bis zum

Frühjahr 2010 dauert, bis alle Fälle überprüft sind. Der AHV-Direktor sieht die grosse Welle der Anträge auf Neuberechnung im Abflauen. Zwar gingen noch immer neue Anträge ein, aber «nicht mehr hundert pro Tag» wie zu Spitzenzeiten. Zu den finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesanpassung kann Walter Kaufmann derzeit lediglich grobe Schätzungen präsentieren, die auf der Auswertung von verschiedenen Statistiken sowie bisher erledigten Fällen beruhen.

Diese Schätzungen gehen von Mehrausgaben von ein bis zwei Prozent pro Jahr aus. Bei einem Ausgabenvolumen von ca. 200 Millionen jährlich bei der AHV und ca. 40 Millionen jährlich für IV-Renten ergibt sich laut Kaufmann ein Betrag von 2,5 bis maximal 6,0 Millionen Schweizer Franken an Mehrkosten pro Jahr.